



ILC GmbH Softwarenutzungsbedingungen Subscription-Modell

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt

1.
Gegenstand des Vertrages ist die zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte Überlassung der im Angebot der ILC und im Lizenzschein näher beschriebenen Software sowie die Einräumung der in § 2 aufgeführten Nutzungsrechte an der Software und die in §§ 3 und 4 genannten Leistungen

2.
Für die Durchführung des Vertrages gelten ausschließlich das Angebot der ILC sowie die nachfolgenden Softwarenutzungsbedingungen. Abweichende Vertragsbedingungen des Kunden (z. B. Lieferbedingungen, Zahlungsbedingungen) werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ILC diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

3.
Änderungen und Ergänzungen der Softwarenutzungsbedingungen bedürfen - sofern im Folgenden nicht ausdrücklich anders geregelt - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

4.
Darstellungen in Testprogrammen, Pflichtenheften, Produktbeschreibungen, Leistungsbeschreibungen u. ä. sind keine Garantien. Garantien bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von ILC.

5.
Die vorliegenden Bedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für weitere Bestellungen des Kunden, auch wenn hierauf nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen wird.

6.
ILC ist berechtigt, die Softwarenutzungsbedingungen mit einer Ankündigungsfrist von 60 Tagen zu ändern. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der geänderten Softwarenutzungsbedingungen den Vertrag auf das nächstmögliche Quartalsende außerordentlich zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht, gelten ab dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt die neuen Softwarenutzungsbedingungen. Erfolgt eine Kündigung wird ILC eine bereits bezahlte Vergütung für einen über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinausgehenden Zeitraum zurückerstatten; weitere Rechte bestehen nicht.

§ 2 Rechte

1.
Die Rechte an der Software richten sich nach den im Angebot der ILC und im Lizenzschein aufgeführten Inhalte sowie den Regelungen in diesem § 2. Alle Rechte an der Software stehen im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien allein ILC zu. ILC räumt dem Kunden die nicht ausschließlichen, auf die Vertragslaufzeit befristeten Rechte gemäß Abs. 2 bis Abs. 9 ein.

2.
Die Software darf nur für betriebsinterne Zwecke im vertraglich vereinbarten Kundensystem und Umfang (z. B. beschränkter Unternehmensumfang, beschränkter „Unternehmenszweig“, „Named User Beschränkung“ des Kunden verwendet werden.

Ein Wechsel bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ILC, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Der Kunde wird auf Verlangen schriftlich versichern, dass er bei einem Wechsel keine Kopien der Software auf dem zuvor genutzten System zurückbehalten hat.

3.
Der Kunde erhält die Auslieferung in Form von Transporten. Der Kunde ist verpflichtet die Transporte im ILC-Ticket-System eigenständig abzuholen, nachdem ihm die Bereitstellung seitens ILC angezeigt wurde. Bei Installation eines neuen Softwarestandes entfällt die Nutzungsbefugnis für den bisher genutzten Softwarestand. Eine Vervielfältigung der Software ist nur zu Sicherungszwecken im gesetzlich vorgesehenen Umfang zulässig. Sicherungskopien sind - soweit technisch möglich - mit dem Urheberrechtsvermerk der Original-Software zu versehen.

4.
Die Übersetzung, die Bearbeitung (soweit sie nicht zur bestimmungsmäßigen Benutzung einschließlich der Fehlerbeseitigung zwingend erforderlich ist und ILC ihren vertraglichen Pflichten hierzu nicht in angemessener Frist nachkommt), das Arrangement und andere Umarbeitungen der Software sind untersagt.

5.
Alle anderen (urheberrechtlich relevanten) Nutzungsarten und -möglichkeiten der Software sind untersagt. Rechenzentrumsleistungen für Dritte oder ein sonstiger Einsatz der Software für Zwecke Dritter (z. B. im Rahmen von Onlinediensten) sind nicht gestattet. Eine Nutzung durch oder für mit dem Kunden verbundene Unternehmen ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Gestattung im Lizenzschein zulässig. Ein Vertrieb der Software sowie eine sonstige Weitergabe an Dritte (auch miet- oder leihweise) sowie jegliche sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.

6.
Zur Ausübung der Rechte erhält der Kunde folgenden Lieferumfang:

- Maschinenprogramm
- Leistungsbeschreibung
- Benutzerdokumentation

7.
Alle Rechte an sonstigen urheberrechtlich fähigen Arbeitsergebnissen, die ILC dem Kunden im Rahmen der Vertragsdurchführung überlässt, stehen allein ILC zu, dies gilt auch, soweit sie in Zusammenarbeit mit oder auf Anregung des Kunden entstanden sind. Der Kunde erhält die zeitlich begrenzte, nicht ausschließliche Befugnis, diese für betriebsinterne Zwecke des Kunden im Zusammenhang mit der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis für die Software zu nutzen und zu bearbeiten. Sofern die urheberrechtlichen Arbeitsergebnisse unabhängig von der Software sind, darf der Kunde diese zeitlich unbegrenzt, nur für betriebsinterne Zwecke nutzen und nur für diese Zwecke bearbeiten. Ein Vertrieb ist nicht gestattet.

8.
Eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit bedarf gesonderter vertraglicher Vereinbarung. Stellt ILC fest, dass der Kunde die Software über den vereinbarten Umfang hinaus nutzt, hat ILC das Recht, die Differenz zwischen der gezahlten Vergütung

und der Vergütung für den tatsächlichen Nutzungsumfang in Rechnung zu stellen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

9.

Für „Fremdsoftware“ die dem Kunden durch ILC zur Verfügung gestellt wird, gelten die Vertragsbedingungen der Fremdsoftwarehersteller bzw. Lieferanten, die dem Kunden auf Wunsch jederzeit zur Einsichtnahme bereitgestellt werden; wahlweise kann ILC dem Kunden auch die Internet-Adresse, unter der die Bedingungen abrufbar sind, angeben.

„Fremdsoftware“ ist sind?

- jegliche relevanten Softwaresysteme, die nicht Bestandteil einer ILC-Standardsoftware sind.

und

- alle Softwareprodukte anderer Hersteller (außer von ILC), auch wenn diese von ILC in das Projekt eingebracht werden oder ILC auf diese zugreift um zu einem vereinbarten Ergebnis zu kommen.

Beispiele: Bibliotheken, Middleware-Software, Server-Software (Webserver, Applikations-Server wie JBOSS oder Tomcat), Betriebssysteme, Office Pakete, VM-Ware-Player, SAP-Gui, ZIP, etc.

§ 3 Fehlermeldungen und Reaktionszeiten; Fehlerbearbeitung

1.

ILC nimmt Fehlermeldungen des Kunden über das ILC-Ticket-System entgegen:

Zu folgenden Arbeitszeiten werden die Fehlermeldungen seitens des ILC bearbeitet:

Montag – Donnerstag 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag 9:00 bis 16.00 mit Ausnahme von Feiertagen am Sitz von ILC.

Außerhalb der genannten Zeiten können Probleme ebenfalls über das ILC-Ticket-System gemeldet werden, werden aber erst in der zu den oben genannten Arbeitszeiten bearbeitet. Die Reaktionszeit auf Störungsmeldungen beträgt in der üblichen Arbeitszeit maximal 24 Stunden.

2.

Die ordnungsgemäße Bearbeitung der Fehlermeldungen setzt voraus, dass diese ausschließlich von einem fachlich kompetenten Key-user bzw. Systembetreuer des Kunden abgegeben werden und mit einer ausführlichen Fehlerbeschreibung gemäß § 9 Abs. 9 versehen sind. Weitere Voraussetzung ist die Reproduzierbarkeit des Fehlers.

3.

Nach ordnungsgemäßer Fehlermeldung im ILC-Ticket-System durch den Kunden bestätigt ILC dem Kunden die Fehlerannahme über das ILC-Ticket-System und nimmt innerhalb der in Abs. 1 genannten Reaktionszeit den Kontakt mit dem Kunden auf. Bei fehlerhaften notwendigen Angaben des Kunden zur Einordnung der Priorität, wird ILC a) die Einordnung zunächst auf Grundlage der vorhandenen Informationen vornehmen, b) die entsprechenden Informationen vom Kunden einfordern und c) eine Anpassung der Priorität entsprechend der zusätzlichen Informationen vornehmen. Der Kunde ist jedoch verpflichtet im Rahmen der Fehlermeldung das Feld „Priorität“ (Pflichtfeld) in dem Ticket-System auszufüllen.

Voraussetzung für das Einhalten der Reaktionszeit ist die Erreichbarkeit des Kunden über das ILC-Ticket-System.

Unter Reaktionszeit ist die Zeit zu verstehen, die zwischen der Bestätigung der Fehlerannahme durch ILC an den Kunden über das ILC-Ticket-System durch einen techn. Experten von ILC verstreicht. Der initiale Bearbeitungsbeginn wird im ILC-Ticket-System dokumentiert durch einen Statuswechsel von „open“ in „in work“. Die Reaktionszeiten laufen nur innerhalb der in Abs. 1 genannten Geschäftszeiten. Fehlerbeseitigungsleistungen werden ebenfalls nur innerhalb dieser Geschäftszeiten durchgeführt.

§ 4 Weiterentwicklung der Software

1.

ILC entwickelt die vertragsgegenständliche Software nach dem allgemeinen Marktbedarf kontinuierlich weiter. Im Rahmen der Softwarepflege erhält der Kunde neue Softwarestände, welche folgende Leistungsmerkmale beinhalten können:

- leistungsfähigere Versionen und / oder Verbesserungen an bestehenden Funktionen und / oder
- neue Funktionalitäten, soweit diese nicht von ILC im Rahmen eines neuen Produktes herausgegeben werden und / oder
- Fehlerbehebungen an der jeweiligen vertragsgegenständlichen ILC-Standardsoftware,

2.

Der Kunde erhält jeweils die Standardversion der neuen Softwarestände und ist für die Übernahme eventueller kundenspezifischer Anpassungen selbst verantwortlich. ILC ist gerne bereit, die Übernahme dieser Anpassungen gegen gesonderte Vergütung vorzunehmen.

3.

Der Kunde ist verpflichtet, neue Softwarestände der ILC-Software innerhalb von drei Monaten nachdem ILC die Software zur Verfügung gestellt hat, selbst auf seinem System zu installieren und einzusetzen. Nutzt der Kunde den alten Softwarestand über diese Zeitspanne hinaus, entfallen die Rechte des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln und die Haftung von ILC diesbezüglich, es sei denn, der Fehler ist auch in dem neu ausgelieferten Softwarestand enthalten. Ab Beginn der Nutzung des neuen Softwarestandes entfällt die Nutzungsbefugnis für den vorherigen Softwarestand.

4.

Ein Anspruch auf eine turnusmäßige Lieferung von neuen Softwareständen besteht nicht.

5.

Bei vom Hersteller der Fremdsoftware angekündigten Major Release Wechseln behält sich ILC das Recht vor, diese nicht im Rahmen der Softwarepflege durchzuführen. Wenn möglich, wird ILC dies rechtzeitig im Rahmen der ILC Release Notes mitteilen.

Major-Releasewechsel zeichnen sich insbesondere durch eines der folgenden Kennzeichen aus:

- durch eine Änderung (Wegfall oder Änderung von ILC genutzter Funktionalitäten und Aufrufe) der API (Programmierschnittstelle der Fremdsoftware) und / oder

- durch einen Wechsel in der ersten Stelle der offiziellen Release-Bezeichnung (z. B. 4.9 auf 5.0) und / oder
- durch einen neuen oder stark geänderten Software-Kern und / oder
- durch einen neue oder stark geänderte Anwenderoberfläche und / oder
- durch einen gravierenden Technologiewechsel (z. B von Netweaver auf S/4 HANA)

6.

ILC-Integrationsmodule oder ILC-Konnektoren zu Fremdsoftware (z. B. ²EPLAN) werden an Minor-Releases dieser Fremdsoftware im Rahmen der Softwarepflege auf Anforderung des Kunden möglichst zeitnah angepasst. Unter Minor-Releasewechseln werden in der Regel Wechsel der Versionsnummer ab der zweiten Stelle verstanden (z. B. 7.0.3 auf 7.1 oder 6.5 auf 6.6), die keine Auswirkungen auf die von ILC genutzten Schnittstellen haben.

§ 5 Änderungen der Hardware- und Fremdsoftwareumgebung

1.

Für Hardware und Fremdsoftware unterhält der Kunde eigene Softwarepflege- und Hardwarewartungsverträge. Er trägt die Verantwortung dafür, dass die Pflegeleistungen ausreichend für seine Bedürfnisse sind. ILC wird sich jeweils bemühen, bei pflege- und wartungsbedingten Änderungen der Hard- und Fremdsoftware eine Kompatibilität der ILC-Software mit Fremdsoftware und Hardware innerhalb einer angemessenen Zeitspanne sicherzustellen. Ein Anspruch auf Herstellung der Kompatibilität mit neuen Produkten von Fremdsoftwareherstellern besteht im Rahmen der Softwarepflege nicht; dies gilt insbesondere dann, wenn Systemarchitektur, Schnittstellen oder Datenformate geändert werden. Die Anpassung von ILC-Integrationsmodulen oder ILC-Konnektoren an Änderungen von Fremdsoftware erfolgt wie in § 3 Abs. 6 beschrieben.

2.

Bei nicht pflege- oder wartungsbedingten Änderungen der Hard- und Fremdsoftwareumgebung wird ILC den Kunden gegen gesonderte Vergütung zu den aktuellen Manntagesätzen von ILC auf gesonderter vertraglicher Basis gerne unterstützen (z. B. Ankopplung neuer Softwareprodukte oder Umstellung auf geänderte Hardwarearchitektur, Customizing von Fremdsoftware).

3.

ILC macht darauf aufmerksam, dass Änderungen der Hard- und Fremdsoftwareumgebung (auch im Rahmen der Wartung und Pflege dieser Hard- und Fremdsoftware oder im Rahmen von Customizing der Fremdsoftware) stets der Abstimmung mit ILC bedürfen, da diese Änderungen zu teilweisem oder vollständigem Ausfall der Funktionalität der vertragsgegenständlichen Software führen können und eine Fehleranalyse oder –behebung erheblich verzögern oder unmöglich machen können.

§ 6 Fehler von Fremdsoftware und Hardware, Bedienungsfehler, sonstige Leistungen

1.

ILC wird den Kunden auch dann bei der Fehleranalyse unterstützen, wenn nicht feststeht, dass es sich um Fehler der ILC-Software handelt (z. B. bei Bedienungsfehlern, Fehlern von Fremdsoftware und Hardware, sonstigen Störungen der Systemumgebung). Wenn sich bei der Fehleranalyse nicht herausstellt, dass die aufgetretenen Fehler auf die ILC-Software bzw. Leistungen von ILC zurückzuführen sind, stellt ILC dem Kunden den entstandenen Aufwand gesondert in Rechnung. ILC ist weiterhin bereit - sofern dies für ILC mit wirtschaftlich sinnvollem Aufwand und technisch möglich ist - auch bei nicht auf Lieferungen und Leistungen von ILC beruhenden Fehlern Unterstützung bei der Fehlerbeseitigung zu gewähren. Die genannten Leistungen werden dann ebenfalls gesondert nach den jeweils gültigen Dienstleistungssätzen – ggf. auf gesonderter vertraglicher Basis - von ILC in Rechnung gestellt.

2.

Erbringt ILC auf Wunsch des Kunden über die in §§ 2 und 3 beschriebenen hinausgehende Leistungen, wie z. B.

- Serviceleistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der bei ILC üblichen Geschäftszeit erbracht werden,
- vom Kunden gewünschte Beratungs-, Unterstützungs- und Software-Engineering-Leistungen,

so stellt ILC diese ebenfalls gesondert in Rechnung. Der Kunde ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen nach deren Abschluss auf Verlangen von ILC schriftlich zu bestätigen. ILC kann die Durchführung der Leistungen auch vom Abschluss eines gesonderten Vertrages abhängig machen.

§ 7 Vergütung und Zahlung

1.

Die Vergütung für die vertragsgegenständlichen Leistungen ist im Angebot der ILC aufgeführt und wird jährlich im Voraus berechnet.

Zusätzliche Leistungen (z. B. gemäß § 5 Abs. 2, § 6, § 8 Abs. 1) werden jeweils nach Erbringung der Leistungen gesondert in Rechnung gestellt.

2.

Zur Vergütung kommt stets die Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe hinzu. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.

3.

Befindet sich der Kunde in Verzug mit der Zahlung, ist ILC berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. ILC ist auch berechtigt, die weitere Durchführung der vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. ILC wird den Kunden hierauf vor Einstellung der Leistungen hinweisen. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Kunde kann Forderungen gegen ILC nur mit Zustimmung von ILC abtreten.

4.

Sofern der Kunde bereits vor vollständiger Zahlung zur Nutzung der Software berechtigt ist, behält sich ILC das Recht vor, die eingeräumten Nutzungsrechte bei Zahlungsverzug von mehr als sechs Wochen, endgültiger Zahlungsverweigerung oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs hat der Kunde unverzüglich die Software und alle Kopien hiervon zu löschen oder herauszugeben und Löschung und Herausgabe auf Verlangen von ILC schriftlich zu versichern

5.

ILC ist berechtigt, einmal pro Jahr die Nutzungsvergütung entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen zu erhöhen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Erhöhungsankündigung auf das nächstmögliche Quartalsende außerordentlich zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, gelten ab dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt die erhöhten Vergütungssätze. Erfolgt eine Kündigung wird ILC eine bereits bezahlte Vergütung für einen über die Vertragsbeendigung hinausgehenden Zeitraum zurückerstatten; weitere Rechte bestehen nicht.

§ 8 Technische Voraussetzungen; Systemumgebung; Produktvoraussetzungen und -besonderheiten

1.

Die technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Funktionalität der Software sind in den ILC Release Notes geregelt, welche der Kunde im ILC-Ticket-System selbst regelmäßig abrufen. Einrichtung und Aufrechterhaltung dieser Voraussetzungen ist Angelegenheit des Kunden und wird von diesem auf eigene Kosten vorgenommen. Die Software ist stets individuell für die Systemumgebung des Kunden zu parametrisieren. Der Kunde kann diese Leistung – je nach Umfang – im Rahmen eines gesonderten Installations- oder Projektvertrages beauftragen. ILC macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass bei Änderung der Systemumgebung (auch im Rahmen von Customizing der Fremdsoftware) die Funktionalität der Software beeinträchtigt werden oder nicht mehr gegeben sein kann. ILC ist gerne bereit, auf gesonderter vertraglicher Basis gegen Erstattung des Aufwandes die Funktionalität wiederherzustellen, sofern die technischen Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Gleiches gilt bei Weiterentwicklung der Systemumgebung (z. B. im Rahmen der Pflege der Fremdsoftware).

2.

Fehleranalyse und -beseitigung erfolgen über das ILC-Ticket-System. Für die Fehlerbeseitigung sorgt der Kunde auf eigene Kosten für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Datenfernübertragungseinrichtung für die gesamte Vertragsdauer einschließlich der Sach- und Rechtsmängelhaftung. ILC verpflichtet sich, diese Verbindung nur nach vorheriger Absprache zu nutzen; im Übrigen gelten die Regelungen bezüglich des Datenschutzes in § 9. Der Kunde kann die Verbindung jederzeit abbrechen; Risiko und Verantwortung für einen Abbruch der Verbindung sowie dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde. Ist ein Zugriff per Datenfernübertragung trotz Vereinbarung nicht gewährt, wird ILC Fehleranalyse und -beseitigung, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist, vor Ort durchführen. Diese Vor-Ort-Leistungen werden nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen von ILC gesondert in Rechnung gestellt.

3.

ILC macht darauf aufmerksam, dass durch den Zugriff per Datenfernübertragung gemäß Abs. 2 eine Sicherheitslücke für das System des Kunden entstehen kann. ILC wird die zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen nach dem Stand der Technik treffen.

§ 9 Ansprechpartner und Mitwirkung des Kunden

1.

Komplexität und Individualität der Software erfordern eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und ILC. Der Kunde wirkt unentgeltlich bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen (einschließlich Fehlerbeseitigung) mit, indem er insbesondere die in Abs. 2 bis Abs. 6 genannten Leistungen erbringt.

2.

Der Kunde benennt ILC einen hauptverantwortlichen Systembetreuer und dessen Stellvertreter. Die benannten Personen sind für alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages sowie als sachkompetente Systembetreuer zuständig. Diese beiden Ansprechpartner koordinieren beim Kunden die Maßnahmen, die zur Klärung und Lösung der Fehlermeldungen beim Kunden notwendig sind. Sie stehen ILC für Rückfragen und Informationen, die sich nicht nur auf die ILC-Software, sondern auf zugrundeliegende Betriebssysteme, Netzwerke, DFÜ-Komponenten, SAP-Systeme und sonstige Soft-, Hardware und Systemumgebung beziehen, zur Verfügung. Sie sind allein berechtigt, Fehlermeldungen gegenüber ILC abzugeben.

3.

Der Kunde stellt ILC rechtzeitig unaufgefordert alle notwendigen Informationen zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zurverfügungstellung von Daten des Kunden - d. h. je nach Bedarf von Testdaten, aber auch Echtdaten - in angemessener Qualität und Quantität, die ILC zur Durchführung des Vertrages benötigt. Datenträger und Datenformat werden abgestimmt.

4.

Der Kunde sorgt dafür, dass ILC zu den üblichen Geschäftszeiten stets Zugang zu allen Räumlichkeiten und Zugriff auf die beim Kunden vorhandene Hard- und Software und auf die Systemadministration sowie die Datenbestände hat, soweit dies für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. ILC wird sich an die Hausordnung des Kunden halten. Soweit dadurch (z. B. durch Sicherheitsvorschriften oder Betriebsurlaub) die Leistungserbringung erschwert oder verzögert wird, hat dies der Kunde zu vertreten.

5.

Der Kunde führt in regelmäßigen Abständen (ILC empfiehlt mindestens einmal täglich) sowie vor jedem Eingriff in vorhandene EDV-Anlagen (z. B. Installation von neuen Programmen oder Versionen) eine Datensicherung durch. ILC wird den Kunden vor jedem Eingriff verständigen.

6.

Fehleranalyse, -bearbeitung und -beseitigung sind nur möglich, wenn der Kunde durch den hauptverantwortlichen Systembetreuer und/oder dessen Stellvertreter qualifizierte Fehlermeldungen abgibt, die stets insbesondere folgende Informationen enthalten:

- Informationen über Soft- und Hardwareumgebung beim Kunden; Status der Installation bzw. Veränderungen der Installation/Konfiguration (sofern diese ILC nicht bereits bekannt sind). Dies können auch Veränderungen an den Systemen sein, die mit der Software verknüpft sind oder durch diese angesteuert werden.
- Detaillierte Fehlerbeschreibungen mit entsprechenden Fehlercodes, ggf. Problemdateien, Konfigurationsdateien, etc.

7.

Kommt der Kunde seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach, so kann ILC hieraus entstehende Kosten oder sich hieraus ergebenden Mehraufwand nach den aktuellen Vergütungssätzen in Rechnung stellen.

§ 10 Verzögerungen der Lieferungen und Leistungen

1.

ILC kann vereinbarte Termine nur dann einhalten, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten vollumfänglich nachkommt. Vereinbarte Termine können sich bei Änderungen und Erweiterungen und bei unzureichender Mitwirkung verschieben. In diesen Fällen und in sonstigen Fällen, die ILC nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe), verschieben sich die Termine um die zusätzlich benötigte Zeit bzw. um die Zeit der Störungen und um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

2.

Gerät ILC in Verzug, so ist der Kunde zunächst verpflichtet, schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann er weitere Rechte geltend machen. Will der Kunde nach fruchtlosem Ablauf der schriftlichen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung bzw. Aufwendungsersatz verlangen, so hat er diese Absicht im Fristsetzungsschreiben anzukündigen.

§ 11 Sach- und Rechtsmängel

1.

Für Sach- und Rechtsmängel leistet ILC zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Im Falle von Sachmängeln wird die Nacherfüllung nach Wahl von ILC durch Fehlerbeseitigung oder Lieferung eines fehlerbereinigten Programmstandes oder von sonstigen fehlerbereinigten Arbeitsergebnissen erfolgen. Ist die vertragsgemäße Nutzung aufgrund von Rechtsmängeln eingeschränkt (z. B. dadurch, dass Dritte Rechte an der Software geltend machen), so wird ILC im Rahmen der Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Abwehr oder Befriedigung dieser Rechte oder durch entsprechende Änderung der Vertragsgegenstände die vertragsgemäße Nutzung der Software sicherstellen. ILC kann nach ihrer Wahl für den Kunden die gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzung gegen den Dritten selbst führen. Der Kunde wird ILC hierbei in zumutbarem Umfang unentgeltlich unterstützen.

2.

Der Kunde hat weiterhin das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist, die gegebenenfalls mehrere Nacherfüllungsversuche erlaubt, vom Vertrag zurückzutreten. Für Schadens- und Aufwendungsersatz

gilt § 8. Weitere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln sind ausgeschlossen.

3.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten durch ILC setzt im Falle von Sachmängeln voraus, dass der Kunde Fehler unverzüglich über das ILC-Ticket-System unter genauer Beschreibung des Fehlers gemäß § 5 Abs. 6 durch den Systembetreuer oder dessen Stellvertreter meldet und bei der Mängelbeseitigung entsprechend § 5 mitwirkt. Voraussetzung im Fall von Rechtsmängeln ist, dass der Kunde ILC unverzüglich schriftlich über ihm gegenüber geltend gemachte Schutzrechte Dritter unterrichtet und alle erforderlichen Informationen und Daten übergibt.

4.

ILC wird den Kunden auch dann bei der Fehlersuche unterstützen, wenn nicht feststeht, dass es sich um Fehler der Lieferungen und Leistungen von ILC handelt. Wenn sich bei der Fehlersuche nicht nachweislich herausstellt, dass die aufgetretenen Fehler auf Lieferungen und Leistungen von ILC beruhen, stellt ILC dem Kunden den entstandenen Aufwand in Rechnung.

5.

Die Pflichten von ILC bei Sach- und Rechtsmängeln bestehen nicht, wenn die Vertragsgegenstände ohne Zustimmung von ILC verändert wurden und der Kunde nicht beweist, dass der Sach- oder Rechtsmangel hiervon unabhängig ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit Zustimmung von ILC selbst Customizing-Einstellungen vornimmt. ILC leistet außerdem so lange keine Gewähr, solange der Kunde die Vertragsgegenstände entgegen den Nutzungsbeschränkungen gemäß Lizenzschein und § 2 nutzt.

6.

Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt - außer im Fall von Vorsatz - ein Jahr und beginnt ab Lieferung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

7.

Bei Mängeln von Fremdsoftware oder Hardware, die von ILC im Rahmen dieses Vertrages mit überlassen wird, kann ILC auch nach ihrer Wahl dem Kunden zunächst die Ansprüche, die ILC insoweit gegenüber ihren diesbezüglichen Lieferanten zustehen, abtreten. In diesem Fall kann der Kunde erst nach fruchtloser - gegebenenfalls gerichtlicher - Inanspruchnahme dieser Personen ihm zustehende Ansprüche gegen ILC geltend machen.

§12 Haftung

1.

ILC haftet für jede Art von Pflichtverletzung und gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Verschulden bei Vertragsschluss, Verzug, Sach- und Rechtsmängel, sonstige Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung) nur:

- bei Vorsatz und aus Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie in voller Höhe;
- bei allen Fällen grober Fahrlässigkeit für den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt auf die individuell vereinbarte Höchstsumme für alle Schadensfälle im Rahmen der Vertragsdurchführung insgesamt; mangels anderer Vereinbarung ist die Haftung für alle Schadensfälle im Rahmen der Vertragsdurchführung insgesamt auf den einfachen Lizenzwert begrenzt.

- bei einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, sofern dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (sog. Kardinalpflicht), für den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt auf die individuell vereinbarte Höchstsumme für alle Schadensfälle im Rahmen der Vertragsdurchführung insgesamt; mangels anderer Vereinbarung ist die Haftung für alle Schadensfälle insgesamt auf den einfachen Lizenzwert begrenzt. Die Haftung für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn sowie Verlust von Zinsen ist ausgeschlossen.
- im Übrigen nicht.

2.

Weitergehende Schäden wird ILC ersetzen, soweit ILC hierfür Versicherungsdeckung hat und Zahlung erhält.

3.

Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

4.

Für Datenverluste haftet ILC (außer bei vorsätzlichem Handeln) nur, wenn der Kunde in regelmäßigen Abständen Systemprüfungen und Datensicherungen (mindestens einmal täglich und vor jedem Eingriff wie z. B. Installation von neuen Programmen oder Programmversionen) durchgeführt hat und nur dann, wenn die Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz

1.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekanntwerdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheimzuhalten und Dritten nicht außerhalb des Vertragszwecks zugänglich zu machen. Der Kunde stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Dritte keinen Zugang zu der vertragsgegenständlichen Software oder sonstigen Unterlagen von ILC haben. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen. ILC ist berechtigt, bei Durchführung des Vertrages erlangtes Know-How für ihre Geschäftstätigkeit insbesondere für die Weiterentwicklung der Software zu verwenden sowie dabei gewonnene allgemeine Techniken und Konzepte weiterzuentwickeln.

2.

ILC verarbeitet die Daten des Kunden elektronisch und richtet sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten streng nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Es liegt jedoch in der Verantwortung des Kunden, personenbezogene Daten vor Beginn der Leistungen so zu sichern, dass ein unbeabsichtigter (für die Durchführung des Vertrages nicht erforderlicher) Zugriff von ILC nicht möglich ist. Im Übrigen ist es Sache des Kunden, datenschutzrechtlich erforderliche Genehmigungen betroffener Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner des Kunden sowie sonstiger betroffener Personen einzuholen. Er stellt ILC von allen Ansprüchen frei, die diese Personen wegen Nichtbeachtung dieser Pflichten gegen ILC geltend machen könnten. Dies gilt auch für eine Zugriffsmöglichkeit vor Ort und per Datenfernübertragung, sofern eine Zugriffsmöglichkeit per Datenfernübertragung vereinbart ist.

3.

Die Geheimhaltungspflichten gelten fünf Jahre über die Vertragsdauer hinaus.

§ 14 Vertragsdauer und Kündigung

1.

Dieser Vertrag, sowie die jeweiligen dazu geschlossenen Einzelverträge sind auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern im Einzelvertrag (Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung) nicht etwas anderes vereinbart wird. Sie können von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

2.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Sie ist unter Angabe des Kündigungsgrundes und Setzen einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes zuvor schriftlich anzudrohen. Wichtige Gründe für eine Kündigung sind u.a.:

- unbehebbarer betriebsverhindernde oder wesentlich betriebsbehindernde Mängel der Software ohne zumutbare Umgehungslösung, die nicht beseitigt werden können;
- Zahlungsverzug des Kunden um mehr als sechs Wochen;
- Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden;
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

3.

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht; Schlussbestimmungen

1.

Erfüllungsort ist der Sitz von ILC. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten bezüglich des Vertragsverhältnisses ist - sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist - der Sitz von ILC. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.

2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden beim Auftreten eines solchen Falles versuchen, diese Punkte einvernehmlich so zu regeln oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst erreicht wird. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für ergänzungsbedürftige Lücken.

3.

Sollte dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt werden, so hat die deutsche Fassung im Fall von Abweichungen oder Auslegungsschwierigkeiten den Vorrang.